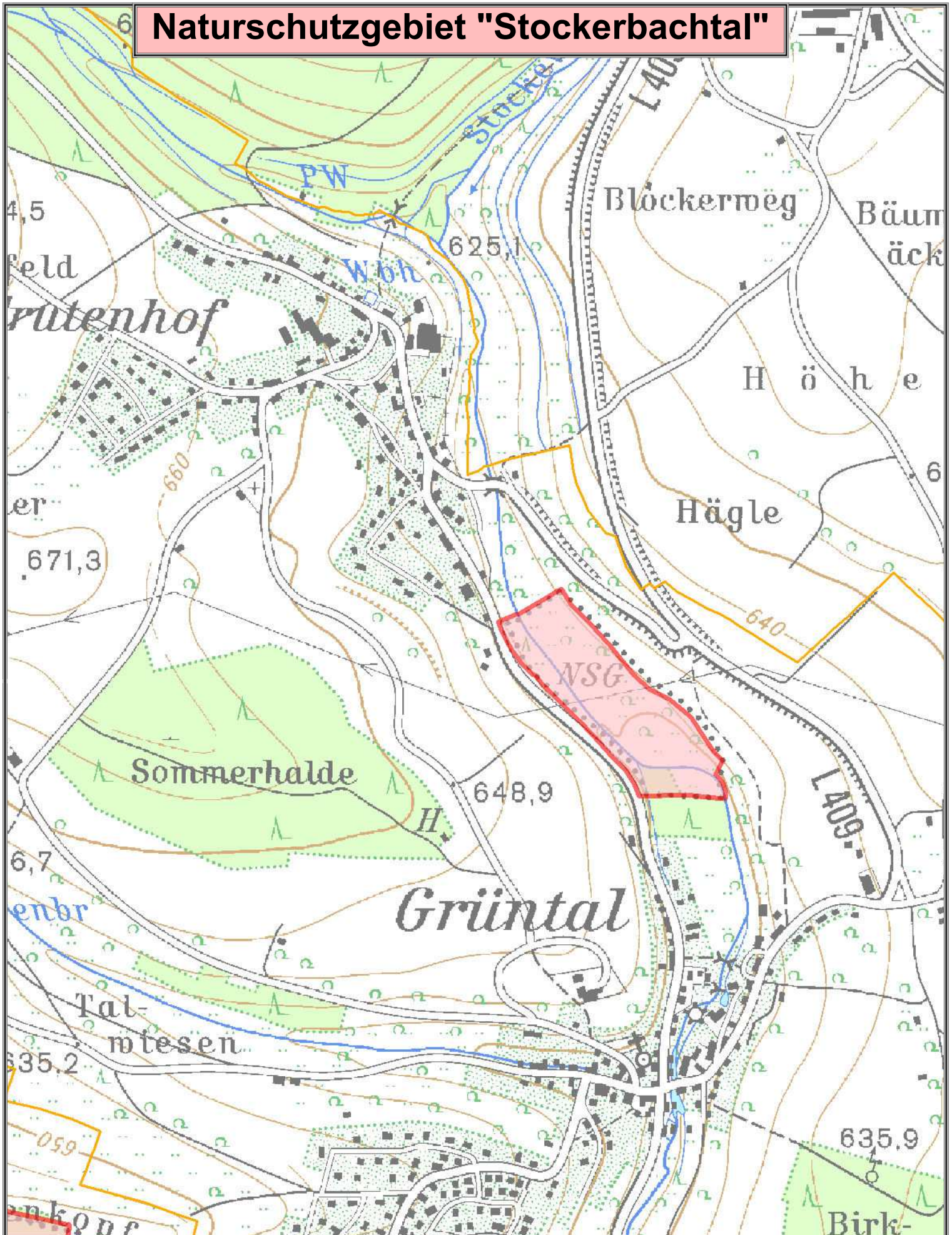


Naturschutzgebiet "Stockerbachtal"



 Naturschutzgebiet

Stadt: **Freudenstadt**
Gemarkung: **Grüntal**

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Stockerbachtal« Vom 23.Dezember 1983

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs.2 und § 64 Abs. 1 Nr.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.Oktober 1975 (GBl. S.654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts (LOWi-BerG) vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf der Gemarkung Grüntal der Stadt Freudenstadt, Landkreis Freudenstadt, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung » Stockerbachtal «.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 5,1 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 14. September 1981 auf der Gemarkung Grüntal der Stadt Freudenstadt die Grundstücke Flst.Nr. 79 (teilweise), 87 bis 89, 91, 94 bis 96, 106 (teilweise), 660/1 und 661 (teilweise).
2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Freudenstadt und beim Bürgermeisteramt Freudenstadt auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
3. Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines naturnahen Ausschnittes der Talau des Stockerbachtales und ihrer naturhaften Ausstattung. Insbesondere sollen geschützt und gefördert werden:

1. Der Verlauf des Stockerbaches mit seiner Uferausformung und seiner Ufervegetation,
2. das Feuchtgebiet auf dem Talboden in seiner besonderen Ausprägung als Lebensraum und
3. die Pflanzen- und Tiergemeinschaften des Feuchtgebietes in ihrer Vielfalt.

§ 4

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seine Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
2. Insbesondere ist verboten:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

- b) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) die Bodengestalt zu verändern;
- d) fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
- e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
- f) Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
- g) Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- h) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- i) die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- j) zu baden, zu zelten, zu reiten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
- k) Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
- l) ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
- m) die Wege zu verlassen;
- n) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
- o) Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
- p) die mit Schilf- oder Seggenbeständen, Hochstaudenfluren und Gehölzen bewachsenen Nass- und Feuchtfächen entgegen den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde zu pflegen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, dass
 - a) keine Maßnahmen zur Abwehr von fischfressenden Vögeln getroffen werden;
 - b) die Vegetation am und im Bach nicht verändert wird und Pflegemaßnahmen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 - c) keine baulichen Anlagen - weder Hütten noch Zäune oder Stege - errichtet werden
 - d) für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherig Umfang;
 - e) für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 - f) für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

g) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Die im Naturschutzgebiet befindlichen Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal zu mähen.
2. Ziel der forstwirtschaftlichen Nutzung ist es, im Anschluss an die naturnahe Bachbestockung einen standortgemäßen Laubmischwald zu erhalten.
3. Im übrigen werden Schutz- und Pflegemaßnahmen in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 23. Dezember 1983
Dr. Müller